Steit um die Hofnachfolge in Helstorf

Von Stefan Weigang (© 2025)

Hof Nr. 7 nahe der Leinebrücke (Foto: Weigang)

Vom Vater auf den ältesten Sohn – so einfach ist ein Hof nicht immer übergeben worden, auch nicht in Helstorf. Sei es, weil es Kinder aus zwei oder drei Eheschließungen gab, oder ob – wie auf der Mühle Mariensee – die Witwe mit dem ältesten Sohn im Streit lag. Aus Helstorf wissen wir von Streitigkeiten auf dem Großkötnerhof Großkötnerhof Stünkel No. 7[1].

[1] S. Stefan Weigang. Helstorf. Geschichte eines Dorfes an der Leine, Helstorf 1995, S. 568ff.

Lage des Hofes im Dorf Helstorf um 1850

Der Rechtsstreit zwischen Stünkel and der Stünkel'schen ging bis zum Oberappellationshof in Celle[2]:

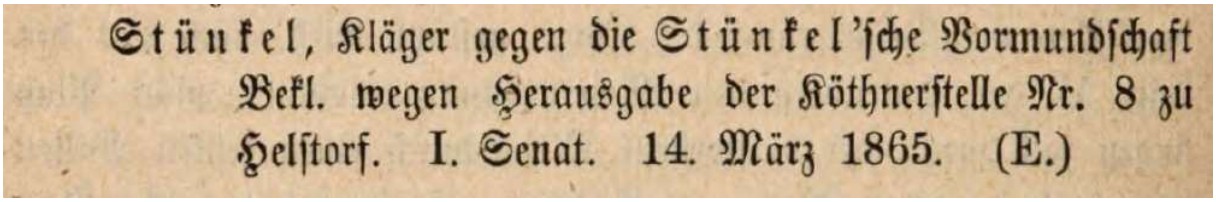
Stünkel, Kläger gegen die Stünkel'ſche Vormundſchaft Bekl. wegen Herausgabe der Köthnerſtelle Nr. 8 zu Helſtorf. I. Senat. 14. März 1865. (E.)

Hofbesitzer war Heinrich Ludwig Konrad Stünkel, geb. am 31.12.1810, gest. am 21.4.1863.

[2] Entscheidungen des Tribunals zu Celle, Band 7 (1866), Hannover 1866, S. 154ff, Digitalisat: Decis. 40 ed 7, urn:nbn:de:12-bsb10396857-2

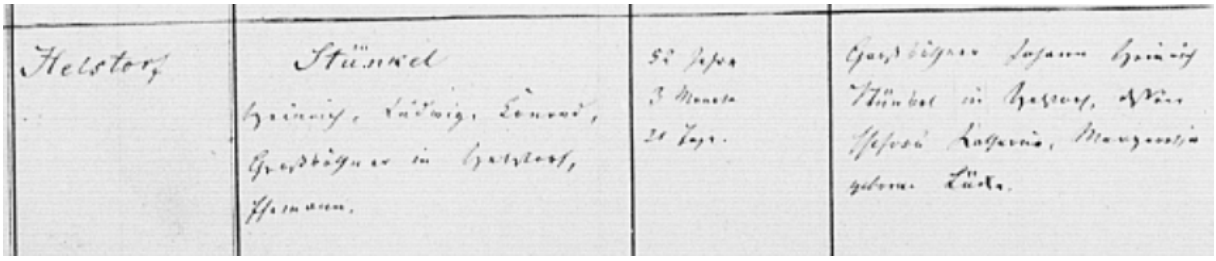

Helstorf	Stünkel Heinrich, Ludwig, Conrad, Grobschmied in Helstorf, Hannover.	53 Jahre 3 Monate 21 Tage.	Georg Heinrich Ludwig Stünkel in Helstorf, Vater dessen Ehefrau Dorothea, Marie geborene Linneweh.

Stünkel war mit Marie Dorothea Henriette Linneweh aus Mandelsloh verheiratet.
Das Kind Georg Heinrich Ludwig Stünkel wurde am 25.7.1838 in Mandelsloh geboren als unehelicher Sohn der Dorothea Linneweh.

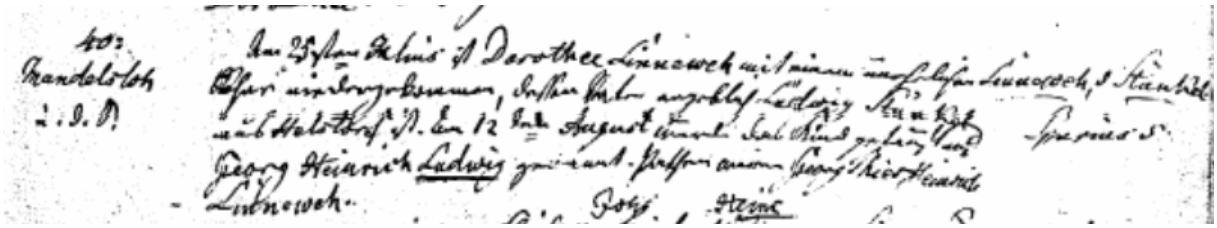

Marie Dorothea Henriette Linneweh starb früh, mit 29 Jahren am 25.11.1842.

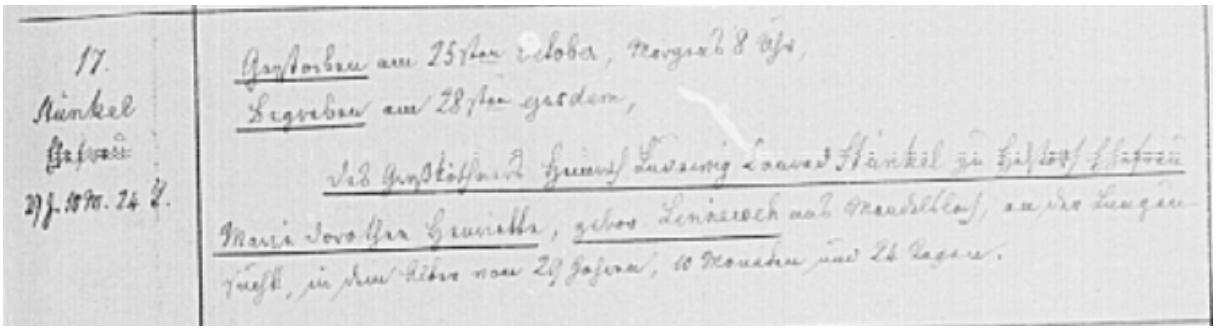

Fast zwei Jahre nach ihrem Tod heiratete Stünkel am 13.12.1844 die Anna Katharina Wilhelmine Dorothee Linneweh aus Helstorf.

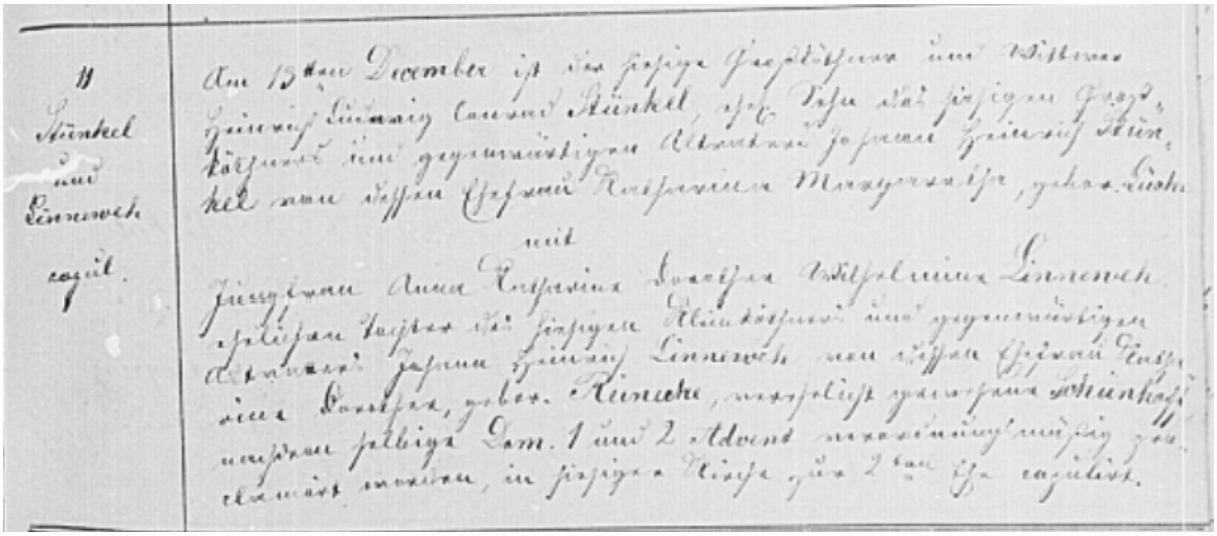

Nach Stünkels Tod im April 1863 hat seine Witwe die Stelle gehabt, aber rund drei Jahre später wurde der älteste Sohn aus der ersten Ehe volljährig. Er erbte letztlich die Stelle. Doch zuvor ging es vor Gericht.

Als Heinrich Ludwig Konrad Stünkel starb, hinterließ er ein Testament. Danach sollte sein jüngerer und noch unmündiger Sohn erben. Der Anerbe soll die Stelle aber erst mit dem 30. Geburtstag bekommen. Es sei denn, er „gerathe … auf unrechte Wege“, er den Vormündern nicht gehorcht, sich undankbar gegen seine Mutter zeigt oder „untüchtig zur Wirthschaft zeige“.

Dieses Testament war ohne gutsherrliche Genehmigung. Der älteste Sohn Georg Heinrich Ludwig Stünkel hatte sich durchgesetzt und wurde nach des Vaters Tod mit dem Hof bemeiert. Nun klagte er gegen den Vormund des jüngeren Bruders, dass ihm der Hof herausgegeben werde.

Es war zu entscheiden, ob ein Testament ohne Genehmigung ungültig sei; ob es trotzdem gültig sei, sofern der Erbe tüchtig sei; und ob die Minderjährigkeit ein Mangel an Tüchtigkeit sei.

Letztlich bekam der älteste Sohn die Stelle. Die Begründung wurde in der gedruckten Entscheidungssammlung nicht geschildert.

Der Hof im Jahre 2013 bzw. 2014 (Fotos: Weigang)

Entscheidungen

des

Tribunals zu Celle,

89.

Testamentarische Verfügung über Meierhöfe ohne gutsherrlichen Consens. (Calenberg.)

Der Großköthner Stünkel in Helstorf (Fürstenthums Calenberg) war mit Hinterlassung eines Testaments verstorben, in welchem er seinen Meierhof zu Helstorf seinem jüngeren noch minderjährigen Sohne zugewendet und dabei bestimmt hatte, der Anerbe solle erst nach vollendetem 30. Lebensjahre die Stelle antreten und solle dieselbe nicht haben, vielmehr an eine seiner Schwestern überlassen, wenn er auf unrechte Wege gerathe, den Vormündern nicht gehorche und sich undankbar gegen seine Mutter oder untüchtig zur Wirthschaft zeige. Dieses Testament war nicht mit der gutsherrlichen Genehmigung versehen. Der älteste Sohn Ludwig Stünkel hatte aber nach des Vaters Tode die Bemeierung für sich erwirkt und erhob nun gegen den Vormund seines jüngeren Bruders Klage auf Herausgabe des Hofes. Es entstanden in dem Processe namentlich die Streitfragen, ob in Gemäßheit des § 4 im Cap. V. der Calenberger Meierordnung die testamentarische Verfügung wegen Mangels der gutsherrlichen Genehmigung bezw. wegen deren Versagung ohne Weiteres unwirksam sei, oder ob trotzdem die väterliche Disposition gültig sei, falls der in der-

selben als Anerbe berufene jüngere Sohn tüchtig sei, welcher Partei eventuell rücksichtlich dieser Frage die Beweislast obliege, und ob die Minderjährigkeit des jüngeren Sohns als ein Grund der Untüchtigkeit anzusehen sei.

Ueber diese Fragen sprach das Oberappellationsgericht sich folgendermaßen aus:

In Erwägung,

1) daß das Intestaterbrecht, auf welches in Verbindung mit dem Acte der Bemeierung die Klage gestützt wird, nach § 4 des Cap. V. der Calenbergschen Meierordnung alsdann nicht Platz finden soll, wenn der verstorbene Meier durch einen letzten Willen in rechtsbeständiger Weise ein Anderes verordnet hat, solche Verordnung zwar nicht ohne des Gutsherrn Genehmigung erfolgen kann, der Letztere aber die Genehmigung zu versagen nicht befugt ist, wenn der Vater unter mehreren gleichberechtigten Kindern eins erwählt, gegen dessen Tüchtigkeit dem Hofe vorzustehen, etwas Erhebliches nicht einzuwenden ist, nach diesen gesetzlichen Bestimmungen die Ertheilung des gutsherrlichen Consenses zu der testamentarischen Verordnung als ein lediglich formales Erforderniß angesehen werden darf, und daher die Frage wegen Erheblichkeit der Gründe, aus denen die Genehmigung vom Gutsherrn versagt wird, auch in dem Streite zwischen dem vom Gutsherrn erwählten und anerkannten Intestaterbfolger und dem testamentarisch zur Erbfolge berufenen Besitzer des Meierguts zur Erörterung gelangen und richterlich entschieden werden kann;

2) in fernerer Erwägung, daß in dem Testamente des Vaters des Klägers, dessen Aechtheit nicht bestritten wird, der Ausschluß des Klägers von der Erbfolge im Meierhofe und die Berufung des mitbeklagten Pupillen zu derselben deutlich, und in hinreichender Bestimmtheit ausgesprochen ist, damit aber eine, die Intestaterbfolge beseitigende Willensverordnung des Erblassers constatirt ist, und die Wirkung der Beseitigung nicht ohne Weiteres

gehindert wird, wenn künftiger Verlust des Rechts von dem Eintritte thatsächlicher Ereignisse abhängig gemacht, oder selbst die zeitweilige Ausübung des Rechts Beschränkungen unterworfen wird;

3) in weiterer Erwägung, daß die Untüchtigkeit des testamentarisch berufenen Erbfolgers wegen minderjährigen Alters nicht schon im Falle der Concurrenz mit einem bereits großjährigen oder der Großjährigkeit nahen Bruder unter allen Umständen anzunehmen ist, weil die Meierordnung die Bevorzugung des tüchtigeren Gleichberechtigten nicht gebietet, die Tüchtigkeit des beklagten Pupillen jedoch von dem Kläger geleugnet ist, und daher dem Beklagten Beweis aufzuerlegen, und dem Kläger der Gegenbeweis vorzubehalten ist 2c.

Stünkel, Kläger gegen die Stünkel'sche Vormundschaft Bekl. wegen Herausgabe der Köthnerstelle Nr. 8 zu Helstorf. I. Senat. 14. März 1865. (E.)

Der Hof im Jahre 2022 (Foto: Weigang)

Material

Stefan Weigang. Helstorf. Geschichte eines Dorfes an der Leine, Helstorf 1995, S. 568ff.

Entscheidungen des Tribunals zu Celle, Band 7 (1866), Hannover 1866, S. 154ff, Digitalisat: Decis. 40 ed 7, urn:nbn:de:12-bsb10396857-2

Fotos

Stefan Weigang (4), Repros Stefan Weigang (2)